

Stadt Riedenburg
LANDKREIS KELHEIM, REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 61
Sowie
Landschaftsplan Deckblatt Nr. 42
Der Stadt Riedenburg
Bereich „Solarpark Frauenberghausen“

Sondergebiet (SO) § 11 BauNVO

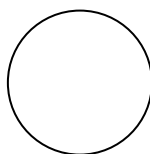
BEGRÜNDUNG
ENDFASSUNG

30.06.2022



Stadt Riedenburg

Thomas Zehetbauer
1. Bürgermeister



Dipl.-Ing. Martin Huber

Inhaltsverzeichnis

A Begründung	4
A.1 Anlass und Erfordernis der Planung, Zielsetzungen	4
A.1.1 Anlass.....	4
A.1.2 Ziel des Vorhabens	4
A.2 Verfahren	5
A.3 Ausgangssituation	5
A.3.1 Lage und Größe.....	5
A.3.2 Topographische Verhältnisse.....	5
A.3.3 Eigentumsverhältnisse	5
A.3.4 Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes	5
A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	7
A.4.1 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	7
A.4.2 Regionalplan	8
A.4.3 Wirksamer Flächennutzungsplan	9
A.4.4 Naturschutzrecht.....	10
A.4.5 Wasserhaushalt	10
A.4.6 Bodendenkmäler.....	11
A.4.7 Altlasten.....	11
A.5 Erschließung	11
A.5.1 Verkehrserschließung	11
A.5.2 Wasserversorgung.....	11
A.5.3 Abwasserbeseitigung.....	11
A.5.4 Niederschlagswasser	11
A.5.5 Anschluss an das Stromnetz.....	11
A.5.6 Abfallwirtschaft.....	11
A.5.7 Brandschutz.....	12

A.5.8	Sparten und Leitungen.....	12
A.5.9	Immissionsschutz.....	12
A.5.10	Telekommunikation.....	12
A.6	Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen	12
A.7	Rückbauverpflichtung	13
B	Rechtsgrundlagen	14
	Umweltbericht.....	15

Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 61 und Landschaftsplan Deckblatt Nr. 42, „Solarpark Frauenberghausen“

Sondergebiete (SO) § 11 BauNVO

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis der Planung, Zielsetzungen

A.1.1 Anlass

Bei der Stadt Riedenburg wurde eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Es ist geplant, eine Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Stadt Riedenburg, nördlich von Frauenberghausen, zu errichten. Die Anlage soll südlich der Waldgrenze auf der Flurnummer 562, Gemarkung Hattenhausen, entstehen. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsflächen als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne, wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufrichtung i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus. Vorzugsweise sollten Photovoltaikanlagen entlang definierter Vorbehaltsgebiete entstehen. Im Gemeindegebiet befinden sich keine Bahnlinien oder Autobahnen. Ebenso stehen keine verfügbaren Flächen entlang der Juraleitung zur Verfügung. Die geplante Anlage besitzt am gewählten Standort eine geringe Fernwirkung und erzielt keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Deshalb wird davon abgewichen.

A.1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, im Ortsteil Hattenhausen eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 562, Gemarkung Hattenhausen zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlage mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von ca. 9,3 ha auf.

A.2 Verfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 61 und den Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 42 zu ändern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans, Deckblatt Nr. 61 und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 42 in der Fassung vom 22.10.2019 hat vom 01.09.2021 bis 01.10.2021 stattgefunden.

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 61 und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 42 in der Fassung vom 16.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.11.2021 bis 05.01.2022 beteiligt. Die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.11.2021 bis 05.01.2022.

Der Feststellungs- und Satzungsbeschluss erfolgte am 30.06.2022.

A.3 Ausgangssituation

A.3.1 Lage und Größe

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 61 und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 42 im Bereich „Solarpark Frauenberghausen“ des Ortsteils Hattenhausen gehört zum Landkreis Kelheim. Es liegt nördlich des Ortsteiles Frauenberghausen, südlich der Stadt Riedenburg.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 61 und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 42 im Bereich des Sondergebietes „Solarpark Frauenberghausen“ weist eine Gesamtfläche von ca. 9,3 ha auf und umfasst die Fl. Nr. 562 Gemarkung Hattenhausen.

A.3.2 Topographische Verhältnisse

Bei dem überplanten Gebiet „Solarpark Frauenberghausen“ handelt es sich um ein von Nord bis Süd ansteigendes Gelände in einer Höhenlage von ca. 430 m bis ca. 445 m ü. NN. Von West nach Ost fällt das Gelände von einer Höhe ca. 450 bis 430 m ü. NN.

A.3.3 Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nr. 562 - privater Eigentümer

A.3.4 Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Das geplante Gebiet wurde als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die geplante Zufahrt wird südlich des geplanten Gebietes angesetzt, welche direkt mit einem bestehenden Feldweg verbunden ist. Innerhalb der Baugrenze ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Flächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Bestehende Biotope und Ökoflächenkataster werden nicht beeinträchtigt und befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Planungsfläche der PV-Anlage mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 9,3 ha. Die Planungsflächen sind Ackerflächen.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsflächen als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen.

Für die Photovoltaiknutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

A.4.1 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.03.2018, enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Region sein. Die Reziprozität einer zukunfts-fokussierten Raumentwicklung wirkt sich auf die Region aus.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet die Stadt Riedenburg nach den Gebietskategorien dem Allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Stadt Riedenburg ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich. Voraussetzung für die Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellung i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus. Vorzugsweise sollten Photovoltaikanlagen entlang definierter Vorbehaltsgebiete entstehen. Im Raum Riedenburg sind diese entlang der Juraleitung. Grundstücke in diesem Bereich stehen nicht zur Verfügung. Deshalb wird davon abgewichen.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen, sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich. Aufgrund der zeitlichen Befristung gehen die Flächen, im Gegensatz zur klassischen Bebauung, nicht dauerhaft verloren.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und Umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

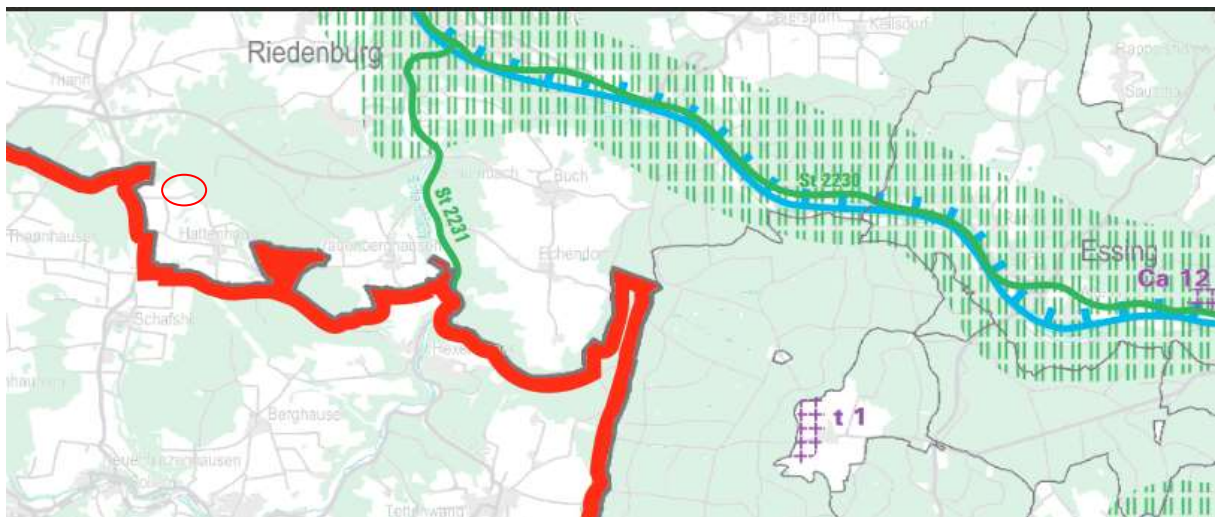
Die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse und der umgebenden Gehölzbestände kaum Fernwirkung besitzen. Nur von wenigen Standorten bestehen überhaupt Blickbeziehungen zu den Anlageflächen, die zudem durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert werden können.

A.4.2 Regionalplan



Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Zielkarte 2 Siedlung und Versorgung)

Die Stadt Riedenburg ist raumordnerisch der Region 11 - Regensburg zugeordnet und liegt innerhalb des Allgemeinen ländlichen Raumes. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten Kelheim“. Die Steher der Unterkonstruktion werden punktuell in den Boden eingeschlagen, dadurch wird für die Zeit der Bebauung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage vernachlässigbar wenig Boden versiegelt. Somit wird das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht negativ beeinflusst. Die Flächen unter der Anlage werden geschützt und bleiben erhalten. Benachteiligte Landwirtschaftliche Flächen stehen nicht zur Verfügung.

A.4.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Ortsteil Hattenhausen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der inzwischen aus städtebaulichen Gründen 60 mal geändert wurde. Der rechtsverbindliche Landschaftsplan wurde bereits 41 mal geändert.

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (gescannte Fassung). Der Geltungsbereich des Sondergebietes „Solarpark Frauenberghausen“, Deckblatt Nr. 61 ist rot eingekreist.

Rechtskräftiger Landschaftsplan



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (gescannte Fassung). Der Geltungsbereich des Sondergebietes „Solarpark Frauenberghausen“, Deckblatt Nr. 42 ist rot eingekreist.

A.4.4 Naturschutzrecht

Im Geltungsbereich sind keine kartierten Biotopflächen vorhanden. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, Naturpark bzw. FFH- und SPA – Gebiete).

Um das geplante Gebiet befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“).



Übersichtskarte zur Lage der kartierten Biotope um das geplante Gebiet, Quelle BayernAtlas.

A.4.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

A.4.6 Bodendenkmäler

Das Plangebiet liegt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern.

A.4.7 Altlasten

Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes sind der Stadt Riedenburg nicht bekannt.

A.5 Erschließung

A.5.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über einen bestehenden Weg erschlossen. Die Zufahrt erfolgt im Süden. Die privaten Zufahrten auf das Gelände erfolgen auf unversiegelten Grünflächen.

A.5.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

A.5.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

A.5.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf den Flächen über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Schutz vor Bodenerosion wird auf den geplanten Grünflächen höher sein, als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

A.5.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20 kV-Kabel im Boden verlegt.

A.5.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

A.5.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Brandschutzaufgaben verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt; im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam an beliebiger Stelle Zugang verschaffen. Für die Feuerwehr sind die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan zu erstellen sowie einen Ansprechpartner im Schadensfall zu benennen und an der Toranlage kenntlich zu machen. Die Trafostationen werden im Bereich der Zufahrt angeordnet.

A.5.8 Sparten und Leitungen

Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und eine Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden.

A.5.9 Immissionsschutz

Schall-/ Schadstoffimmissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und dergleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

A.5.10 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

A.6 Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Stadt Riedenburg wurde beantragt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO mit der Bezeichnung „Solarpark Frauenberghausen“ nördlich des Ortsteils Frauenberghausen zwischen Riedenburg, Hattenhausen und Frauenberghausen auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur- und Siedlungsentwicklungen benötigt.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, sodass aus ökologischen Gesichtspunkten keine Lebensräume durch die PV-Anlage beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Bei der Anlage ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z.B. Wohnen

oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch inaktiven dörflichen Strukturen,
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen,
- technische Überprägung der Landschaft,
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie, v.a. Außengastronomie, sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen)

Durch die Planung der Anlage außerhalb der Siedlungsbereiche wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallwinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden. Durch die Topographie und die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern wird eine Blendwirkung ausgeschlossen.

A.7 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen, einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen, verpflichtet.

Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgesetzten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten.

B Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung

Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Plan ZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. vom 23.02.2011 (GVBl S. 82, BayRS 791- 1-U), in der jeweils gültigen Fassung

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtsversammlung (BayRS 2242 – 1-WK), in der jeweils gültigen Fassung

Landesentwicklungsprogram Bayern (LEP) vom 01.09.2013, in der jeweils gültigen Fassung

Umweltbericht für Bebauungsplan auch für Flächennutzungs- und Landschaftsplan nach § 2a Abs. 4 und § 2a Satz 2, Nr. 2

1.1 INHALT

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung und Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang, sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 („Solarpark Frauenberghausen“) mit integriertem Grünordnungsplan im Gemeindegebiet Riedenburg soll die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden. Das Sondergebiet (SO) befindet sich ca. 700 m nordwestlich der Ortschaft Frauenberghausen.



Auszug aus dem Geoportal Bayern

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Flurnummer 562 in der Gemarkung Hattenhausen und hat eine Fläche von ca. 9,3 ha davon eine reine PV Fläche von 7,6 ha.

Der Raum Riedenburg ist raumordnerisch der Region 11 – Regensburg zugeordnet und liegt innerhalb des allgemeinen ländlichen Raums. Die Fläche für die Freiflächen-

photovoltaikanlage liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten Kelheim“

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG-00565.01). Der den Geltungsbereich auf 3 Seiten umgebende Waldbestand verhindert weitgehend die Einsehbarkeit und damit eine negative Fernwirkung der geplanten PV-Anlage.

Die Fl. Nr. 562 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich, als Ackerfläche genutzt (A 11 BayKompV). – letzte Fruchtfolge Getreideanbau.



Südostgrenze entlang des Flurwegs – Blick von Nordosten nach Südwesten

Entlang der Süd und Westgrenze befindet sich ein ca. 10 bis 15 m breites nährstoffreiches und artenarmes Grünland (G 211 nach BayKompV) das nach Augenschein regelmäßig gemulcht wurde – näheres siehe Punkt 1.7.2 Schutzgut Pflanzen.



Südgrenze entlang des Flurwegs – Blick von Osten nach Westen

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine schützenswerten Biotope. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird durch die geplante PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Innerhalb der Baugrenzen sind Modultische, Trafostationen und weitere Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 350 cm über Geländeoberkante zulässig. Es werden starre Modultische in südlich ausgerichteter Reihenaufstellung festgesetzt. Die Ständer aus feuerverzinktem Stahl werden 2-reihig ca. 160 cm tief gerammt. Um die Befahrbarkeit des südlich verlaufenden Weges nicht zu beeinträchtigen wird die Zaunlinie um 0,5 m auf die Planfläche versetzt. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten wird der Zaun in einem Abstand von 15 cm zur Geländeoberkante errichtet. Den oberen Abschluss bildet ein 3-reichiger Stacheldrahtzaun. Die gesamte Zaunhöhe, einschl. Stacheldrahtzaun beträgt maximal 230 cm. Die Ausgleichsfläche liegt außerhalb der Einzäunung und beinhaltet eine Fläche von 1,6 ha.

Der gesamte Geltungsbereich einschl. Ausgleichsflächen hat eine Fläche von 9,3 ha. Die Modulaufstellfläche hat eine Größe von ca. 7,7 ha

1.2 Umgebung



Auszug aus Geoportal Bayern – blaue Fläche = Geltungsbereich auf Fl. Nr. 563 in der Gemarkung Hattenhausen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Biotopkartierten Flächen.

Der Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 42 als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen.

1.3 FACHGESETZE - FACHPLÄNE

Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Folgende Fachgesetze bilden die Grundlage des Umweltberichts in der Bauleitplanung:

EU Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landespflege

- § 1 BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung

- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Regionalplan:

Die Stadt Riedenburg ist raumordnerisch der Region 11 – Regensburg zugeordnet und liegt innerhalb des allgemeinen ländlichen Raums.

Aussagen des Flächennutzungsplans:

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 42 als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm:

Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die geplante Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen. Das Vorkommen von Feldbrütern wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Goldhammer, Wiesenschafstelze kann im Planungsgebiet auf Grund der intensiven Ackernutzung ausgeschlossen werden. Die Begehungen im Mai und Juni ergaben keinen Hinweis auf bodenbrütende Arten. Um sicherzugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden sollte die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit (März bis Juli) erfolgen.

Falls bauablaufbedingt innerhalb dieser Zeit Arbeiten erforderlich sind ist die Fläche vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf Verbotstatbestände hin zu überprüfen. Bei Auffinden von Brutstätten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Naturschutzfachliche Planungen und Erhebungen:

Auf der Fläche der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Schutzgebiete nach dem BNatSchG (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.). Es sind keine Vorkommen seltener Tiere, Pflanzen bzw. gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Im weiteren Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich mehrere kartierte Biotope die jedoch durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Erschließung:

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über den bestehenden Flurweg von Osten her erschlossen. Die privaten Zufahrten auf das erfolgen jeweils auf unversiegelten teilweise begrünten Flächen (Schotterrasen). Ein umlaufender Pflegeweg ist geplant.

Wasseranschluss und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Wie im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ dargestellt wird, sollen einerseits das Bauen gefördert und gleichzeitig umweltschützende Belange berücksichtigt werden.

Rechtliche Grundlagen dafür sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS 2414), das durch Art. 6 des Gesetzbuches vom 20.10.2015 (BGBl. IS 1722) geändert worden ist.

Umweltschützende Belange werden durch folgende Zielvorgaben formuliert:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen
- Darstellen von geeigneten Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs.

Festsetzungen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Wasser, Klima, Luft und des Landschaftsbilds werden im Bebauungsplan getroffen.

1.5 BESTANDSAUFNAHME

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinträchtigt werden.

Die geplante PV-Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Süden der Fl. Nr. 562 befindet sich ein ca. 10 bis 15 m breiter Grünlandstreifen. Es handelt sich hier um ein ziemlich artenarmes nährstoffreiches, grasreiches Grünland (G 211 BayKompV). Bei der Begehung am 07.10.2021 wurden folgende Arten festgestellt:

Die nachfolgende Aufstellung beinhaltet nur die am häufigsten vorkommenden Arten, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Lthyrus pratensis – Wiesenplatterbse
- Ranunculus acris – Scharfer Hahnenfuß
- Taraxacum officinale – Gewöhnlicher Löwenzahn
- Rumex obtusifolius – Stumpfbältriger Ampfer
- Urtica dioica – Große Brennnessel
- Crisium arvense – Acker Kratzdistel
- Plantago major - Breitwegerich
- Ranunculus repens – Kriechender Hahnenfuß

Im Nordosten befindet sich eine ostexponierte Böschung. Hier handelt es sich um eine artenarme Ruderalflur (Brennnesselflur). Am Böschungsfuß befindet sich ein artenarmer Grasbestand. Im Hangbereich befinden sich ein Ahorn und 2 Holundersträucher.

Die Nutzungsintensität auf den Ackerflächen ist hoch.

Die Fläche befindet sich südwestlich von Riedenburg in einer Entfernung von ca. 2,7 km vom Ortsrand und ca. 700 m nordwestlich der Gemeinde Frauenberghausen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine schützenswerten Biotope. Blendwirkungen auf Verkehr und Personen sind ausgeschlossen da im weiteren Umkreis weder Straßen noch Gebäude vorhanden sind. Die Fläche wird ferner auf 3 Seiten von einem alten Waldbestand eingeschlossen so, dass negative Auswirkungen der PV-Anlage auf die umgebende Landschaft weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Photovoltaikanlagen stellen immer einen Eingriff in die Landschaft dar. Andererseits wird durch die Nutzung als PV-Fläche gegenüber der bisherigen Nutzung als

Ackerfläche wegen der extensiven Nutzung zusätzlicher Lebensraum für Insekten, Reptilien und sonstiger Kleintiere geschaffen. Die Einzäunung des Geländes ist bis zu einer Höhe von 230 cm zulässig. Es ist eine Ausführung als Maschendrahtzaun 200 cm hoch mit Übersteigschutz zulässig. Die Unterkante des Maschendrahtzauns muss mindestens 15 cm Abstand zum anstehenden Gelände haben (Durchlässigkeit für Kleinsäuger). Gesamthöhe maximal 250 cm. Die Ausgleichsflächen liegen außerhalb der Einzäunung.

1.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH

1.6.1 Gesundheit und Wohlbefinden:

Durch die geplante Ausweisung als SO (PV-Anlagen) ist keine Beeinträchtigung für Gesundheit und Wohlbefinden zu erwarten. Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Naturraum Altmühltal). Das Landschaftsschutzgebiet ist dient der Naherholung. Eine optische Beeinträchtigung durch die PV-Anlage ist sicherlich in geringem Maß gegeben. Der weitaus überwiegende Teil für die Naherholung befindet sich jedoch im Einzugsbereich des Rhein- Main- Donaukanals. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage sind nicht möglich, da Gleichstromanlagen bereits ab einer Entfernung von 10 bis 50 cm unbedenklich sind. Die Anlage ist mit einem Zaun im Abstand von mindestens 3,00 m von den PV-Anlagen eingezäunt. Somit sind die Auswirkungen eines Elektrosmogs nicht möglich.

1.6.2 Wohn- und Umweltfunktion:

Die Wohnfunktion in der Umgebung wird durch den geplanten Bau der PV-Anlage auf Grund des großen Abstands zur nächsten Bebauung nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich wird bisher als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche wird durch den Bau einer PV-Anlage und der damit verbundenen extensiven Bewirtschaftung eine Verbesserung gegenüber der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erzielt.

1.6.3 Erholungs- und Freizeitfunktion:

Die Erholungs- und Freizeitfunktion des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets wird durch den Bau der geplanten PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

1.7 AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN UND LEBENSRÄUME

1.7.1 Schutzgut Tier

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die bisher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen boten nur einen sehr eingeschränkten Lebensraum für Tiere jeder Art. Die Besiedelung mit Insekten und anderen Kleinlebewesen ist stark von der Jahreszeit und in den Ackerflächen vor allem von der Jahresfrucht in den Vegetationsmonaten abhängig. Vom Spätherbst bis weit in den Sommer hinein bieten Ackerflächen ohnehin kaum oberirdischen Lebensraum. Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikfreifläche wird gegenüber der

bisherigen Nutzung als Ackerland zusätzlicher Lebensraum für Kleintiere und Insekten geschaffen (extensive Bewirtschaftung, ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Aussparung von ca. 10 bis 20 % des Bestands bei den Mäharbeiten, bei jedem Mähgang. Kein Pflanzenschutz und keine Düngung.

Gemäß einschlägiger Literatur ist davon auszugehen, dass Feldlerche und Wiesenschafstelze innerhalb einer Entfernung von 60 bis 100 m zum Waldrand nicht anzutreffen sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich nicht als Aufenthaltsbereich für Bodenbrüter geeignet ist. Für Kiebitz ist der Geltungsbereich auf Grund der Kleinräumigkeit ohnehin nicht geeignet. Um ganz sicher zu gehen dürfen Arbeiten im Geltungsbereich nicht in der Zeit vom 01.03. bis einschl. 30.07. jedes Jahres durchgeführt werden. Sollten trotzdem Bodeneingriffe im genannten Zeitraum erforderlich sein ist der Geltungsbereich vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter auf das (wenn auch unwahrscheinliche) Vorkommen von Bodenbrütern zu untersuchen. Bei Auffinden von Brutstätten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen.

Zauneidechsen sind überwiegend auf sonnigen, sandigen und sonnenexponierten, vegetationsarmen Flächen anzutreffen. Der Geltungsbereich der geplanten PV Anlage weist keines dieser Merkmale auf. Eine Störung von Zauneidechsen kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für das Großwild (Reh, Hirsch, Wildschwein) im angrenzenden Wald stellt die Einzäunung ohnehin kein Hindernis dar, da das Plangebiet weiträumig umgangen werden kann. Hinzu kommt, dass die geplanten Ausgleichsflächen eine zusätzliche Nahrungsquelle für diese Tiere darstellen.

1.7.2 Schutzgut Pflanzen

Die auf Ackerflächen übliche, extrem artenarme Monokultur wird durch extensives Grünland unter den PV-Modulen wesentlich aufgewertet. Hinzu kommt, dass durch umweltgerechte Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, keine Düngung und kein Pflanzenschutz) eine hohe Artenvielfalt erreicht wird. Somit tritt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation ein. Näheres zur Bewirtschaftung siehe Ausgleichsflächenberechnung. Außerhalb des Geltungsbereichs wird die PV-Fläche von einem alten Waldbestand umgrenzt und abgeschirmt. Es handelt sich hier überwiegend um einen älteren Fichtenbestand durchsetzt mit älteren Buchen vor allem im Randbereich (geschätzter Anteil der Buchen = unter 10 %). Der Übergang von den Ackerflächen zum angrenzenden Wald erfolgt im Bereich der PV-Anlage ohne Kraut und Strauchgürtel. Die geplante Ausgleichsfläche entlang der Waldgrenze stellt somit eine Verbesserung der derzeitigen Situation dar.

1.8 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT BODEN

1.8.1 Relief

Bei dem überplanten Gebiet Sondergebiet („Solarpark Frauenberghausen“) handelt es sich um ein von Norden nach Süden von 430,00 m auf 447,00 m ansteigende Gelände. Von Westen nach Osten fällt das Gelände von 451,00 m auf 430,00 m. Im Nordosten befindet sich eine ostexponierte Böschung die erhalten bleibt und aufgewertet wird. Es finden keine Abgrabungen statt. Die Erdbewegungen beschränken sich auf die anzulegenden Kabelgräben bzw. auf den Bereich der Nebenanlagen.

Die PV-Anlage wird dem Geländeverlauf angepasst.

1.8.2 Boden

Anthropogen überprägter bindiger Boden (intensiv genutztes Ackerland). Der Oberboden bleibt erhalten. Für die Modultische werden keine Fundamente in den Boden eingebracht. Durch den Bau von Nebenanlagen werden Flächen in geringem Umfang dauerhaft versiegelt (überbaut). Verdichtungen im Geltungsbereich werden nach dem Bau der Module mit Bodenbearbeitungsgeräten gelockert. Durch die Nutzung als Photovoltaikstandort kann sich der Boden unter Dauergrünland ohne künstlichen Nährstoff- und Pestizideintrag gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche wieder erholen.

1.8.3 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungs-/ Grünordnungsplans nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

1.9 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT WASSER

1.9.1 Grundwasser

Bei dem Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel umzugehen, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkung alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Die genaue Tiefenlage des Grundwassers ist unbekannt. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten kann jedoch von einem relativ hohen Grundwasserflurabstand ausgegangen werden. Ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt durch die geplante Photovoltaikanlage nicht.

1.9.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und damit nicht betroffen. Das zukünftig auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig über die belebte Bodenzone versickern. Unter dem Dauergrünland kann sich das natürliche Bodengefüge mit entsprechendem Kapillarsystem wieder ausbilden. Im unmittelbaren Bereich der Paneele entsteht an den Traufkanten der Modultische eine gewisse Konzentrierung des Niederschlagsabflusses. Ferner findet unter den Modultischen eine Beschattung des Bodens statt, dadurch trocknet dieser beschattete Bereich nicht so schnell aus und hat ein höheres Infiltrationsvermögen. Insgesamt ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser durch die geplante Photovoltaikanlage positiv im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des festgesetzten HQ-Extrem Bereichs.

1.10 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KLIMA

Die geplante Photovoltaikanlage hat keine Barrierewirkung, Luftaustauschbahnen bleiben erhalten. Wesentliche negative Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Eine Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch die dauerhafte Begrünung ist zu erwarten.

1.11 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Gegenüber der bisherigen Nutzung als Ackerfläche wird das Landschaftsbild sicherlich negativ beeinträchtigt. Da jedoch der Geltungsbereich auf 3 Seiten von einem hohen Baumbestand (Wald) umgeben ist kann die Beeinträchtigung als gering angesehen werden.

1.12 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Funde, sind und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden kann.

Güter dieser Art sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden bzw. werden auch nicht vermutet.

1.13 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT FLÄCHE

Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche wird durch den geplanten Bau der PV-Anlage eine Verbesserung für den Naturhaushalt erzielt. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion gehen hier zwar Flächen für die Nahrungsproduktion verloren, andererseits werden Flächen zur Produktion von erneuerbarer Energie hinzugewonnen. Dadurch wird ein weiterer Beitrag zur Verminderung von CO₂ geleistet.

2.0 PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG BZW. NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.

2.1 Durchführung der Planung:

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht. In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende nach dem 11.03.2011 und langfristig steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen. Zusätzlich wird durch die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Ferner entstehen durch das Dauergrünland mit nur 2-maliger Mahd pro Jahr zusätzliche Habitate für Insekten und Kleintiere. Im Vergleich zur bisherigen intensiven Nutzung als Ackerfläche wird dadurch eine Verbesserung der bisherigen Ausgangssituation erreicht. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland wird ein Beitrag zum Klimaschutz durch eine Reduzierung der CO₂-Freisetzung geleistet. Der vorhandene Grünlandstreifen entlang der Südseite bleibt erhalten und wird aufgewertet.

2.2 Nichtdurchführung der Planung:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird der Geltungsbereich zukünftig weiterhin als intensive landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) genutzt. Die Fläche bleibt als Ertragsfläche für die Nahrungsproduktion erhalten. Es unterbleiben die Eingriffe in das Landschaftsbild. Es verschlechtern sich jedoch die Speicher- und Reglerfunktionen.

Mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung sind auch keine Verbesserungen der Lebensraumqualität für Tier- und Pflanzenarten sowie für die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Die Überbauung mit Solarpaneelen bedeutet aber grundsätzlich eine Verschlechterung des Landschaftsbildes, vor allem durch die optische Wirkung. Wobei hinsichtlich der optischen Wirkung durch die 3-seitige Abschirmung durch den Waldbestand eine wesentliche Minderung der störenden Auswirkungen gegeben ist.

2.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

2.3.1 Allgemein:

Die geplante Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Nach § 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

2.3.2 Vermeidung:

Zur Vermeidung von nachteiligen Folgen für die Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben und zur Begrenzung des Eingriffs werden folgende Maßnahmen in der Grünordnungsplanung festgesetzt:

- Ansaat von Regiosaatgut für standorttypische kräuter- und wildblumenreiche Extensivwiesen (Biotoptyp GE) auf der gesamten Fläche der Photovoltaikanlage. Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen, dabei ist die erste Mahd frühestens ab dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor Mitte August durchzuführen. Das Mähgut soll auf den Flächen trocknen und dann abgefahren werden. Generell gilt vollständiger Verzicht auf Dünger (sowohl mineralischer als auch organischer Dünger) und Pflanzenschutzmittel.
- Einhaltung eines mindestens 15 cm hohen Abstands zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante als Durchlass für Kleintiere.
- Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auf der Fläche über die belebte Bodenzone.
- Lockerung der Bodenoberfläche zur Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens.
- Durch die Einzäunung werden Flächen für die geschaffen, die frei von Störungen durch Hunde und Erholungssuchende sind.
- Schaffung von Ausgleichsflächen außerhalb der Umzäunung auf Fl. Nr. 562.

2.4 Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

Planung	Bestand	Eingriffsfläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsflächenbedarf
Eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage Fl. Nr. 562	77.290 qm	Ausgangszustand: Intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche	0,2	gerundet 15.458 qm

Entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsflächenkonzeption wird der Ausgleich auf der Fl. Nr. 562 in der Gemarkung Hattenhausen erbracht.

Erforderlicher Ausgleichsbedarf = 15.458 qm. Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 562 = 16.000 qm. Der Ausgleich kann somit auf Fl. Nr. 562 erbracht werden.

2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Im Bereich der Ackerfläche außerhalb Einzäunung:

Ansaat einer Kräuter- und Blütenreichen Extensivwiese (Biotoptyp GE) um den Artenreichtum an Blühpflanzen zu erhöhen. Der Nachweis ist zu erbringen.

Ansaat von Regiosaatgut HK 14 / UG 14 Fränkische Alb.

Alternativ: Verwendung von autochthonem Mähgut in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Fläche vor der Ansaat mittels Grubber aufreißen und planieren.

Im Bereich des vorhandenen Grünlands im Süden:

Fläche sehr tief mähen, danach mittels Egge aufreißen. Ansaat von Kräutern aus der Regiosaatgutmischung HK 14 / UG 14 (nur Kräuter).

Pflegemaßnahmen:

3 Mähgänge pro Jahr.

Zeitpunkt:

1. Schnitt Mitte Mai
2. Schnitt Anfang bis Mitte Juli
3. Schnitt Anfang bis Mitte September

Mähgut nach dem Abtrocknen entfernen

Herrichten der Fläche im Bereich der PV Anlage:

- Oberboden nach dem Ausstellen der Module mit geeignetem Gerät (z. B. Grubber) ca.30 cm tief aufreißen und mit Kreiselegge planieren.
- Ansaat mit Regiosaatgut HK 14 / UG 14 herstellen.
- Fläche 2 x pro Jahr mähen (nicht mulchen) dabei bei jedem Mähgang ca. 10 bis 20 % der Fläche in wechselnden Breiten stehen lassen.
- Mähgut auf der Fläche erst nach dem Abtrocknen entfernen.
- Alternativ: Beweidung der Fläche

Zielzustand:

Extensives mäßig artenreiches bis artenreiches Grünland.

Entwicklungszeitraum:

8 bis 10 Jahre

Unterhaltszeitraum:

Solange die PV-Anlage besteht.

Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Böschung

Ausgangszustand: Brennesselflur, am Böschungsfuß grünlandartig, Grasflur
Gehölzbestand 1 Bergahorn, 2 Schwarze Holunder



Ostexponierte eutrophierte Böschung - Brennesselflur

Maßnahmen:

Böschung tief abmähen. Pflanzung von Sträuchern gemäß Pflanzenliste.

40 % <i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehdorn
15 % <i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
10 % <i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball
10 % <i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
10 % <i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
10 % <i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn

Entwicklungszeitraum: 5 bis 10 Jahre

Unterhaltszeitraum: Solange die PV Anlage besteht.

2.6 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS.

Im weiteren Umkreis der geplanten PV-Anlage gibt es keine vorbelasteten landwirtschaftlichen Flächen die zur Verfügung stehen. Der Geltungsbereich befindet sich im Besitz des Antragstellers. Der Geltungsbereich ist auf 3 Seiten von einem hohen Baumbestand umgeben. Somit eine mögliche negative Auswirkung auf das Landschaftsbild weitgehend gemildert wird. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Frauenberghausen) beträgt ca. 700 m

2.7 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMGEBUNG

Da es wie bisher beschrieben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch den Bau der geplanten PV-Anlagen gibt ist bezüglich dieses Punktes keine Überwachung erforderlich. Bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Umsetzung und Entwicklung zu überwachen.

2.8 MONITORING

Bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Umsetzung zu überwachen. Voraussichtlicher Entwicklungszeitraum bis zur Erreichung eines stabilen Zustands 8 – 10 Jahre.

2.9 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan SO Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Frauenberghausen“ nordwestlich von Frauenberghausen soll die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht und gefördert werden. In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende nach dem 11.03.2011 und längerfristig steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung von erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichen Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Da die Flächen bisher als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind ist von der Stadt Riedenburg der Flächennutzungsplan zu ändern und der Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Das Projekt umfasst die Fl. Nr. 562 in der Gemarkung Hattenhausen.

Es handelt sich hierbei um eine Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereichs von 9,3 ha. Der Geltungsbereich besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerland A 11 nach BayKompV).

Der geplante Standort befindet sich im Süden des Landschaftsschutzgebiets (Naturraum Altmühltal), nordwestlich von Frauenberghausen. Als wesentlichste, mit dem geplanten Projekt verbundene Eingriffe sind demnach die Überbauung des Bodens mit Solarpaneelen sowie die Veränderung des Landschaftsbilds anzusehen. Bedeutende Lebensräume müssen nicht in Anspruch genommen werden, da die Photovoltaikanlagen auf strukturarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen eintretenden positiven Aspekte sind die projektbezogenen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Auf Grund der strukturarmen Ackerfläche ist das Plangebiet insgesamt als Gebiet mit geringer Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts „Arten- und

Lebensräume“ einzustufen. Für Insekten und Tagfalter fehlen vor allem artenreiches extensives Grünland mit samenträgenden und blühenden Kräutern. Dieses wird durch die geplanten Maßnahmen geschaffen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde nach den „Grundsätzen für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (2. erweiterte Auflage: Januar 2003) ermittelt und beträgt für das Gesamtgebiet ca. 16.000 qm.

Der erforderliche Ausgleich wird auf der Eingriffsfläche erbracht.

Im Rahmen des Monitorings dieses Bebauungsplanverfahrens sollte die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen einer Überwachung unterzogen werden. Die Durchführung dieses Monitorings sollte bis zur Erreichung des Entwicklungsziels dauern. Das Entwicklungsziel wird voraussichtlich in 8 bis 10 Jahren erreicht.

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Baugebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Frauenberghausen“ nordwestlich von Frauenberghausen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.10 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DES VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHRENS BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN DIE ZUSAMMENSTELLUNG DER AUFGABEN AUFGETRETEN SIND

Das geplante Baugebiet wurde vor Ort und anhand eines Luftbilds beurteilt. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche noch landwirtschaftlich als Anbaufläche für Wintergetreide genutzt. Die Biotopkartierung Bayern Flachland wurde zur Beurteilung mit herangezogen. Die Aussagen des Regionalplans 11 – Regensburg, Bereich LKR Kelheim wurden berücksichtigt. Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kelheim beinhaltet keine spezifischen Darstellungen.